

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Groß Nordende (Abwassersatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), des § 35 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. Januar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 24) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom
folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden

- a) feste Stoffe, die in den Abwasseranlagen zu Verstopfungen führen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive sowie diejenigen radioaktiven Stoffe, die die Grenzwerte der Strahlenschutzbestimmung in der jeweils gültigen Fassung überschreiten,
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasseranlagen angreifen oder die darin Arbeitenden gefährden oder die Reinigungsvorgänge im Klärwerk oder die Schlammverwertung sowie die schadlose Beseitigung der Reinigungsrückstände stören, wie z. B. Benzin, Benzol, Korbid, Cyanide, Phenol, Öl, Fett,
- d) Abwässer aus Ställen, Dung- und Güllebehältern, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
- e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
- f) Schmutzstoffe aus Abfallzerkleinerern.

Maßgebend für die Einleitungsbedingungen ist die anliegende Tabelle, welche Bestandteil dieser Satzung ist, es sei denn, dass die jeweiligen Regeln der Technik schärfere Anforderungen stellen; dann gelten diese. Befristete Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Abwasser-Zweckverbandes.

Die in Satz 1 und 2 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

(3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

(5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Gemeinde kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

(6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieses Abwasser zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(7) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen.

(8) Gewerbliche und industrielle Betriebe sowie Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen, deren Abwässer in ihrer Beschaffenheit nicht nur unerheblich von häuslichen Abwassern abweichen, dürfen nur mit Zustimmung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg an die Abwasseranlage angeschlossen werden. Die Gemeinde kann dazu insbesondere nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen. Abwässer, die innerhalb von 12 Stunden in Fäulnis übergehen, sind vorzubehandeln.

(9) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Halbierung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht oder wer Störungen der Abwasserbehandlung durch das Einleiten besonderer Schadstoffe verursacht, die zu einer Erhöhung der Abgabe nach § 4 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz führt, hat der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz bzw. nach § 4 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.“

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Groß Nordende, den 28. Nov. 1989

Gemeinde Groß Nordende
Der Bürgermeister

(S)

gez. Jahn
Beauftragter gem. § 127 GO